3. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kalefeld (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) - jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kalefeld (Straßenausbaubeitragssatzung) beschlossen:

§ 1

Die § 4 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:

„4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr.3 NStrG,

a)	die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	60 v. H.
b)	die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen	30 v. H.
c)	die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen	25 v. H.

§ 2
Inkrafttreten

Diese 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kalefeld (Straßenausbaubeitragssatzung) tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Northeim in Kraft.

Kalefeld, den 15.06.2017

Gemeinde Kalefeld

GEMEINDE KALEFELD 1 LANDKREIS NORTHEIM

Jens Meyer
Bürgermeister